

zu 2.

Die Energiewende kann auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden:

Das Land NRW hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoss bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu senken. Dieses Ziel ist nur durch einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zu realisieren. Auf die weitergehenden Ausführungen des Windenergieerlasses NRW wird verwiesen. Die rein räumliche Betrachtung, dass bereits heute der Kreis Kleve rein rechnerisch mit Strom aus Windenergiegewinnung versorgt werden kann, ist nicht zielführend, weil dem ländlichen Raum hier eine weitaus größere Verantwortung zukommt (siehe auch Ausführungen zu 1).

zu 3.

Die Eingriffe in das Ökosystem Wald sind unter Aspekten des Natur- und Artenschutzes erheblicher und ungünstiger zu beurteilen:

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald widerspricht nicht dem Grundsatz, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern. Wenn die Ziele der Energiewende in NRW (wie unter 2. behauptet) auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden sollen, müssten die benötigten Windkraftanlagen zwangsläufig zum großen Teil auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Gerade damit werden landwirtschaftliche Flächen unmittelbar der Nutzung als Ackerfläche entzogen. Sie werden gerade nicht als wesentliche landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erhalten.

In der Gemeinde Kranenburg hat die Potentialflächenanalyse klar ergeben, dass ein großer Teil der möglichen Windkraftstandorte außerhalb des Waldes aus Gründen des Naturschutzes (Natur- bzw. Vogelschutzgebiet) und der Rücksichtnahme auf die Bevölkerung (Siedlungsflächen und Pufferzonen) nicht für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, wie die Ziele der Landesregierung und die raumplanerische Steuerung gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches in der Gemeinde Kranenburg ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen erreicht werden können.

zu 4.

Von Windenergieanlagen im Wald geht eine besondere und größere Brandgefahr aus:

Die Aussagen sind allgemein gehalten und beziehen sich nicht auf bestimmte Anlagentypen. Die technische Entwicklung zur Verhinderung von Bränden in bzw. an WEA wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG muss ein standort- und anlagenspezifisches Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Dies umfasst

- Bauliche Maßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Anlagentechnische Maßnahmen (z.B. Temperaturüberwachung an allen relevanten Stellen, automatische Branderkennung und -meldung, automatische Löschanlage, Überwachungsfunktion der Anlagensteuerung).
- Blitzschutz und Überspannungsschutz

Im Gegensatz zu älteren Anlagentypen ist damit in modernen Windkraftanlagen nach dem Stand der Technik das Risiko einer Brandentstehung bereits erheblich minimiert. Ein Bezug auf Brandereignisse aus älteren Windkraftanlagen ist damit nicht sachgerecht.

zu 5.

Auch unter Aspektes des Klimaschutzes sind Windenergieanlagen im Wald nicht die richtige Wahl:

Von ca. 4800 ha Waldfläche werden für den Windpark - auch wegen der schon vorhandenen Verkehrsinfrastruktur - lediglich ca. 8 ha Wald in Anspruch genommen. Diese

Fläche wird mit Mischwald wieder aufgeforstet. Unabhängig davon ist bemerkenswert, dass der notwendige Holzeinschlag gerade einmal 8 % des jährlichen Holzeinschlages ausmacht. Dies vor dem Hintergrund, dass der Reichswald forstwirtschaftlich genutzt wird. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gemeinde Kranenburg nicht waldarm ist.

zu 6.

Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen:

Der Entwurf zur Stellungnahme des Kreises Kleve zum 2. Entwurf des Regionalplanes stellt zu Recht fest, dass die Umweltprüfung der einzelnen Flächen (dargestellt in Anhang G zum RPD-Entwurf) nicht detailliert angelegt ist und sich auch nicht auf Erhebungen vor Ort stützt. Dies bleibt in jedem Fall der detaillierten Bewertung im Flächennutzungsplanverfahren bzw. der Einzelfallprüfung in entsprechenden BImSchG-Genehmigungsverfahren vorbehalten. Bezüglich der in der Gemeinde Kranenburg vorgesehenen Vorrangfläche haben die Detailprüfung im FNP-Verfahren und auch die für den Genehmigungsantrag der ABO Wind AG vorgelegten Fachgutachten die Umweltauswirkungen in der erforderlichen Detailtiefe auch durch Erhebungen vor Ort konkretisiert und festgestellt, dass einer Windkraftplanung an dieser Stelle keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Argumentation der Stellungnahme spricht daher nicht generell gegen eine Windkraftplanung in Wälder und speziell nicht gegen eine Windkraftplanung im Reichswald in Kranenburg.

zu 7.

Bedenken hinsichtlich des konkreten Standortes „Reichswald“:

Die Stellungnahme des Kreises zur Fläche „Reichswald“ überrascht insofern, dass im Rahmen einer konkreten Antragstellung zur Errichtung von 12 WEA am Kartenspielerweg umfassende Antragsunterlagen vorgelegt wurden, die eine genaue Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation vor Ort beinhalten. Dies sind u.a.:

- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet Reichswald)
- Umweltverträglichkeitsstudie

Die somit vorhandene Kenntnis dieser Gutachten (Archäologie, Wasser, Schall, Schatten ...) hätte eine weitaus differenziertere Einschätzung ermöglicht, als dies in der hiesigen Stellungnahme der Fall ist. Im Ergebnis kommen die Untersuchungen zu dem Schluss, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen sind. Die jeweiligen Maßnahmen werden sowohl in den Fachgutachten, als auch in der UVS beschrieben.

Im Einzelnen:

Schönheit der Landschaft, Fehlen visueller Vorbelastungen, Verletzlichkeit des Landschaftsbildes

Die Vorrangzone befindet sich am Rande des Reichswaldes. Für den visuellen Eindruck des Horizontes aus mittlerer bis weiter Entfernung ist es unerheblich, ob die Windräder außerhalb des Waldes oder in einer Entfernung von 300 m innerhalb des Waldes stehen. Untersuchungen zu der Frage der Auswirkungen von Windparks auf den Tourismus belegen, dass offensichtlich der Erholungswert von den Besuchern auch unter dem Eindruck bereits existierender WEA als nicht beeinträchtigend beurteilt wird.

Dass es sich beim Reichswald und seinem Umfeld um einen attraktiven Landschaftsraum handelt, steht außer Frage. Entsprechend hoch wurde der Landschaftsraum, inklusive der in den Niederlanden betroffenen Landschaftsteile, im LBP zum konkreten Vorhaben eingeschätzt. Dass hier aber keinerlei landschaftliche/visuelle Vorbelastungen vorliegen ist nicht richtig. Südlich des Reichswaldes liegt die Sandabgrabung „de Banen“, ein industriell

betriebener Sandabbaubetrieb mit seinen technischen Einrichtungen. Nördlich der WEA steht eine (kleine) WEA im Offenland. Ohne Zweifel werden WEA im südlichen Reichswald allein durch ihre Größe landschaftsbildprägend sein. Hierzu wurden eine Vielzahl von Visualisierungen erstellt, die aber auch zeigen, dass aus unterschiedlichen Sichtpositionen auch deutlich unterschiedlich intensiv wirkende Ansichten resultieren. Unabhängig davon wurde der Eingriff in das Landschaftsbild im LBP zum konkreten Vorhaben beschrieben und bewertet. Der Belang wurde darüber hinaus sehr umfassend in der UVS behandelt. Unabhängig davon zeigt die Landschaftsbewertung des Bundesamtes für Naturschutz, dass man im überregionalen Bezug auch zu einer geringeren Bewertung des Landschaftsraumes kommen kann. Hier wird der Raum als „Landschaft mit geringer Bedeutung“ eingestuft. Somit kann dem Landschaftsbild im vorliegenden Fall keine eine die Genehmigung versagende Wirkung zugesprochen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich insbesondere im südwestlichen Reichswald vorwiegend um Nadelholzparzellen aus der Nachkriegszeit handelt. Markante, alte Laubholzbestände, die auch optisch eine besondere Wirkung erzielen, sind nicht betroffen.

Geschichtsträchtiger Reichswald sowie „regionaler Kulturlandschaftsbereich“.

Die angeführten Kriterien werden durch die geplanten WEA nicht tangiert. Die Geschichte des Reichswaldes ändert sich durch die geplante Vorrangzone nicht und sämtlich Bodendenkmäler und historischen Eigenarten werden bei der Planung berücksichtigt.

Diese Aspekte wurden ebenfalls im Rahmen eines Fachgutachtens und darüber hinaus in der UVS zum konkreten Vorhaben umfassend betrachtet und werden im Rahmen der Planung weitreichend berücksichtigt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege. Unter Anwendung von Schutzmaßnahmen und einer archäologischen Baubegleitung ist die Wahrung dieses Belanges sehr nachhaltig sicher gestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht anzunehmen.

Die WEA im Kreise Kleve, insbesondere dann, wenn sie in den flachen Niederungsgebieten aufgestellt wurden, verändern den Kulturlandschaftsbereich. In der Stellungnahme des Kreises Kleve wird der Begriff der Kulturlandschaft im Sinne einer Konservierung des zur Zeit anzutreffenden Landschaftsbildes interpretiert. Ein Kulturlandschaft ist immer schon einer dynamischen Entwicklung gefolgt, was sowohl für den Reichswald als auch für die Niederungsgebiete der Düffelt zutrifft. Die geplanten WEA sind Ausdruck einer auf Energie angewiesenen Gesellschaft unter Vermeidung klimaschädlicher CO-2 Emissionen.

Der Reichswald und seine Schutzgüter – Wald, Boden, Wasser

Diese Belange wurden ebenfalls, größtenteils durch konkretisierende Fachgutachten, umfassend im Rahmen der konkreten Projektierung eines Windparks im südwestlichen Reichswald thematisiert, beschrieben und bewertet. Grundsätzlich kann das Vorhandensein hochwertiger Landschaftsstrukturen nicht von vornherein zu einem Ausschluss einer Flächennutzung für Windenergie führen. Die konkrete und lokale Betrachtung zeigt vielmehr, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die hier angesprochenen Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Es werden durchweg Nadelholzforste beansprucht. Hierfür erfolgt ein 1:1-Ausgleich durch die Anpflanzung bodenständiger Laubwälder. Mit der Beanspruchung der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, die so weitreichend sind, dass sie der Planung grundlegend entgegenstehen.

Überregionale Bedeutung des Reichswaldes für den Biotopverbund, den Natur- und Landschaftsschutz und den Biotop- und Artenschutz.

Die Abstände zu den angesprochenen Schutzgebieten sind mehr als ausreichend. Die Ziele, die mit dem Biotopverbund verfolgt werden, werden durch die WEA innerhalb der geplanten Vorrangzone nicht gefährdet. Die Behauptung, es sei eine deutliche Gefährdung der

Stabilität des Ökosystems "Reichswald" durch die geplanten WEA gegeben, wird an keiner Stelle hinreichend belegt.

Diese Aspekte wurden besonders umfassend in den Fachgutachten zum Genehmigungsantrag behandelt. Im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Reichswald mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und seinen Schutzziele konnte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum konkreten Vorhaben nachgewiesen werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Der Abstand zum FFH-Gebiet (mit seinen Altholzparzellen) liegt mit ca. 400 Metern außerhalb des Regelabstandes, für den überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unabhängig davon wurde die Prüfung durchgeführt und es konnte dargelegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Lebensräume und Arten ebenso auszuschließen sind, wie die Nichterfüllung der Schutzziele. Für das direkt betroffene LSG wird als Gebot die Erhöhung des Laubholzanteils in den Vordergrund gestellt. Dies geschieht im vorliegenden Fall unmittelbar dadurch, dass für den Eingriff ausschließlich geringwertigere Nadelholzbereiche beansprucht werden. Die Neuaufforstung (1:1-Ausgleich) wird indes in Form der Anlage von bodenständigen Laubwaldgesellschaften erfolgen.

Die in der Stellungnahme des Kreises angesprochene hohe Artenvielfalt und die aufgeführten Vogelarten wurden vollumfänglich in der Artenschutzprüfung zum konkreten Vorhaben berücksichtigt. Die im Rahmen der ASP durchgeführten Untersuchungen bestätigen die Artvorkommen, auch in der angegebenen Größenordnung. Die konkrete Verknüpfung des Eingriffs mit den Arten hat aber gezeigt, dass entgegen der Aussage des Kreises Kleve in seiner Stellungnahme, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Grundlage der Anwendung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vorliegen. Die Aussage: „Aus Artenschutzgründen, insbesondere zum Schutz gefährdeter Vogelarten, sind die Windenergiebereiche im Reichswald aufzugeben und planerisch nicht mehr zu verfolgen“ ist auf Basis der konkreten Prüfung keinesfalls haltbar.

Sowohl im LBP als auch in der UVS wurden darüber hinaus die Aspekte des Biotopverbundes betrachtet. In diesem Zusammenhang konnte gezeigt werden, dass von einer Gefährdung der Stabilität des Ökosystems Reichswald keine Rede sein kann. Vielmehr ergeben sich durch die Ausgleichsverpflichtung weitreichende Möglichkeiten, den Reichswald in seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aufzuwerten. So können die Ersatzgeldzahlungen etwa in die im Rahmen des Ketelwaldprojektes vorgeschlagenen Maßnahmen investiert werden und somit sowohl lokal zur Stärkung des Gesamtsystems führen (z.B. durch Entwicklung von Heideflächen) als auch insgesamt zu einer Verbesserung führen. Aus eigener Kraft ist eine Umsetzung des Ketelwaldprojektes und anderer Biotopverbesserungsmaßnahmen durch Gelder des Kreises bislang unseres Wissens nach nicht erfolgt.

Der Reichswald als unzerschnittener, verkehrsarmer und lärmarrer Raum ... sowie ... „Freizeit und Erholungsraum und seine Bedeutung für den Tourismus“

Von einer Zerschneidung des Reichswaldes durch einen Windpark am südwestlichen Rand entlang des Kartenspielerweges zu sprechen, der im Übrigen von Anwohnern befahren werden darf, kann keine Rede sein. Die Darstellung einer zerstörenden Wirkung geht weit über die Realität hinaus. Tatsächlich werden 7,8 ha Waldfläche dauerhaft beansprucht, die 1:1 ersetzt werden. Teilweise ergeben sich durch das Freistellen bisheriger Kiefernforste sogar die in der Stellungnahme des Kreises zu entwickelnden ökologischen Potenziale, da sich hier lokal Heidebereiche ausprägen können. In jedem Fall steht ein hiesiger Windpark dem „ökologischen Ausbau der Landschaft“ keinesfalls entgegen. Dass die „Errichtung von WEA die bestehenden ökologischen und touristischen Werte des Reichswaldes in erheblicher Weise beeinträchtigen“ würden, wurde im Rahmen der UVS zum konkreten Vorhaben widerlegt. Hierzu wurden hinsichtlich des Aspektes „Tourismus“ mehrere Studien herangezogen, die zeigten, dass der Bau und Betrieb von WEA in weit überwiegender Zahl der befragten „Touristen“ nicht so eingeschätzt wurden, dass sie z.B. einen Urlaubsort oder

eine Urlaubsregion deshalb nicht mehr besuchen. WEA sind in weiten Teilen Deutschlands zu einem Teil der Landschaft geworden, der durchaus vom Betrachter auch als Symbol für eine saubere Art der Energieerzeugung akzeptiert wird.

Wechselwirkungen und Kumulationen von Beeinträchtigungen

Die in der Stellungnahme des Kreises hierzu gemachten Angaben stellen Behauptungen und Vermutungen dar, die sich im Rahmen der konkreten Begutachtungen widerlegen ließen. Die hier gemachten Äußerungen sind sehr oberflächlich und ohne tatsächliche Prüfung der realen Verhältnisse. In der UVS zum konkreten Vorhaben wurden auch Wechselwirkungen und Kumulationen beschrieben und bewertet. Es zeigte sich, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, auch in der Gesamtbetrachtung der Eingriffswirkungen untereinander und miteinander, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Kenntnis des konkreten Vorhabens wäre eine differenziertere und qualifiziertere Bewertung möglich und auch erforderlich gewesen. So entsteht leider der Eindruck, dass hier eine grundsätzlich ablehnende Haltung besteht, die eine vertiefende Prüfung der konkreten Situation vor Ort trotz vorhandener Kenntnis „nicht vornehmen will“. Vom Kreis Kleve – der im konkreten Verfahren als Genehmigungsbehörde auftritt – wird eine wertneutralere Herangehensweise und Bewertung, als dies hier erfolgt, erwartet.

Seitens der Gemeinde Kranenburg wird der dringende Apell erhoben, die grundsätzlich ablehnende Haltung hinsichtlich der Öffnung des Waldes zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzugeben und sich den Erfordernissen der Energiewende zu stellen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald muss grundsätzlich möglich sein, um den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Unberührt bleibt hiervon selbstverständlich die Erforderlichkeit, dass im Rahmen der Betrachtung des jeweiligen Vorhabens und des jeweiligen Standorts die zu berücksichtigenden Belange nicht entgegen stehen dürfen. Diese Beurteilung erfolgt jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern auf der Ebene der gemeindlichen Flächennutzungsplanung bzw. auf der Ebene einer konkreten Antragstellung.

Mit freundlichem Gruß



Steins-
(Bürgermeister)